

II-3567 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

Präs.: 1982-03-10No. 160/A

der Abgeordneten Dr. Fischer, Dr. Mock, Peter  
betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-  
Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz vom ....., mit dem das Bundes-  
Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt  
geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl.Nr.350/1981,  
wird wie folgt geändert:

1. Der Art.28 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Der Bundespräsident kann den Nationalrat auch zu  
außerordentlichen Tagungen einberufen. Wenn es die  
Bundesregierung oder mindestens ein Drittel der Mit-  
glieder des Nationalrates oder der Bundesrat ver-  
langt, ist der Bundespräsident verpflichtet, den  
Nationalrat zu einer außerordentlichen Tagung ein-  
zuberufen, und zwar so, daß der Nationalrat späte-  
stens binnen zwei Wochen nach Eintreffen des Ver-  
langens beim Bundespräsidenten zusammentritt; die  
Einberufung bedarf keiner Gegenzeichnung. Zur Einbe-  
rufung einer außerordentlichen Tagung auf Antrag von  
Mitgliedern des Nationalrates oder auf Antrag des  
Bundesrates ist ein Vorschlag der Bundesregierung  
nicht erforderlich."

2. Der Art.60 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Der Bundespräsident wird vom Bundesvolk auf Grund des  
gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahl-  
rechtes gewählt; stellt sich nur ein Wahlwerber der Wahl,  
so ist die Wahl in Form einer Abstimmung durchzuführen."

- 2 -

Stimmberechtigt ist jeder zum Nationalrat Wahlberechtigte. Für die Wahl besteht Wahlpflicht in den Bundesländern, in denen dies durch Landesgesetz angeordnet wird. Durch Bundesgesetz werden die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren und die allfällige Wahlpflicht getroffen. In diesem Bundesgesetz sind insbesondere auch die Gründe festzusetzen, aus denen eine Nichtteilnahme an der Wahl trotz Wahlpflicht als entschuldigt gilt."

#### Artikel II

- (1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1. Juli 1982 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Verfassungsausschuß zuzuweisen.

ERLÄUTERUNGEN:

Art. 28 Abs. 2 B-VG bestimmt, daß der Bundespräsident auf Verlangen der Bundesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates den Nationalrat zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen hat. Wird dieses Verlangen von Abgeordneten zum Nationalrat oder dem Bundesrat gestellt, so bedarf es gemäß der selben Verfassungsbestimmung keines Vorschlages der Bundesregierung im Sinne von Art. 67 Abs. 1 B-VG. Diese Bestimmung entspricht dem Selbstbestimmungsrecht des Nationalrates hinsichtlich der Anberaumung seiner Sitzungen. Eine ausdrückliche Bestimmung, daß Entschließungen des Bundespräsidenten mit der eine außerordentliche Tagung des Nationalrates auf Verlangen eines Drittels seiner Mitglieder oder des Bundesrates auch keiner Gegenzeichnung des Bundeskanzlers im Sinne von Art. 67 Abs. 2 B-VG bedarf, fehlt jedoch. Durch den gegenständlichen Antrag soll jedoch durch eine Einfügung in Art. 28 Abs. 2 B-VG klargestellt werden, daß auch die genannten Entschließungen keiner Gegenzeichnung des Bundeskanzlers bedürfen.

Die bisher gemachten Erfahrungen lassen es sinnvoll erscheinen, den die Wahl des Bundespräsidenten regelnden Art. 60 Abs. 1 B-VG neu zu fassen. Insbesondere soll diese Bestimmung dahingehend ergänzt werden, daß in jenen Fällen, in denen sich nur ein Wahlwerber der Wahl stellt, die Wahl in Form einer Abstimmung durchzuführen ist. Des weiteren soll durch den gegenständlichen Antrag die Wahlpflicht bei Bundespräsidentenwahlen jener bei Nationalratswahlen (Art. 26 Abs. 1 B-VG sowie § 109 NR-WO) angeglichen werden.